

Gesetz
vom 6. November 2015
über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912
Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 63 Abs. 2 und 3

2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Ge-
bilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des
Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an
der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht wer-
den können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung
nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint und die Unterlas-
sung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interes-
sen zuwiderlaufen würde; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes
Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse
auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel
weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Ver-
fahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 112/2015

3) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2016 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef